

**Verordnung
des Landeskirchenrates betreffend die Gewährung von Sonderurlaub für
hauptamtliche Kirchenmusiker vom 10. 06. 1994**

§ 1

Hauptamtlichen Kirchenmusikern kann zu bestimmten Diensten, z. B. zur Teilnahme an Freizeiten und Lagern, auf Antrag Sonderurlaub gewährt werden.

Die Dauer des Sonderurlaubs darf 14 Tage im Jahr nicht überschreiten, darin dürfen nicht mehr als 2 Wochenenddienste (Samstag, Sonntag) enthalten sein.

§ 2

Der Sonderurlaub ist so zu legen, dass die Pflicht des Kirchenmusikers zur Mitwirkung bei allen gottesdienstlichen Feiern der Kirchengemeinde nicht beeinträchtigt wird; dies gilt nicht, wenn für die Bewilligung des Sonderurlaubs ein besonderes Interesse der Kirchengemeinde besteht und dieses Interesse vom Landeskirchenamt anerkannt wird.

Soweit der hauptamtliche Kirchenmusiker aufgrund des Sonderurlaubs an einer gottesdienstlichen Feier nicht teilnehmen kann, muss die Vertretung grundsätzlich durch den der Kirchengemeinde zugeordneten nebenamtlichen Organisten erfolgen. Vertretungskosten werden nur für 2 Wochenenddienste übernommen.

§ 3

Die Regelung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes hinsichtlich der Gewährung von Dienstbefreiung und Sonderurlaub werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Zusätzliche dienstfreie Wochenenden stehen hauptamtlichen Kirchenmusikern nicht zu.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.07.1994 in Kraft.

-Herrmanns-

Präsident des Landeskirchenrates